



Haupt- und Finanzausschuss am 12.11.2015		öffentlich		
		Vorlagen-Nr.: FB 1/430/2015		
Nr. 1 der TO				
Dez. I	FB 1: Zentrale Dienste	Datum: 22.10.2015		
FBL / stellv. FBL	FB Finanzen	Dezernat I / II	Der Bürgermeister	
Beratungsfolge:				
Gremium:	Datum:	TOP	Zuständigkeit	Bemerkungen:
Haupt- und Finanzausschuss	12.11.2015		Vorberatung	
Stadtrat	17.12.2015		Entscheidung	

Beratungsgegenstand:

Geschäftsordnung des Rates und der Ausschüsse der Stadt Lüdinghausen

I. Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Lüdinghausen die beigefügte Geschäftsordnung vom 04.09.2014 in der Fassung der 1. Änderung vom XX.XX.XXXX für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Lüdinghausen zu beschließen.

II. Rechtsgrundlage:

§ 47 Abs. 2 GO

III. Sachverhalt:

Aus § 47 Abs. 2 GO und weiteren Bestimmungen der Gemeindeordnung, die auf ergänzende Regelungen der Geschäftsordnung verweisen, folgt, dass sich der Gemeinderat eine Geschäftsordnung gibt. Die Geschäftsordnung ist ein Rechtssatz, der innerorganisatorisches Recht darstellt. Sie erzeugt Rechte und Pflichten für die Ratsmitglieder, hat jedoch keine Außenwirkung.

Nach § 50 Abs. 1 GO NRW werden die Geschäftsordnung und Ihre Änderungen mit Stimmmehrheit gefasst.

Im Zuge der Einführung des digitalen Sitzungsdienstes ist eine Anpassung der bisherigen Geschäftsordnung erforderlich.

Der als Anlage beigefügte Entwurf der Geschäftsordnung enthält zu der zzt. geltenden Geschäftsordnung vom 04.09.2014 folgende abgeänderte bzw. zusätzliche Regelungen:

- § 1 Elektronische Ratsinformationssystem

- (1) Die Stadt Lüdinghausen betreibt für die Mitglieder der Rates und der Ausschüsse nach Maßgabe der folgenden Regelungen ein internetbasiertes Ratsinformationssystem, das der Information sowie der Vorbereitung auf die Sitzungen dient.

- (2) Die Stadt Lüdinghausen ermöglicht den Mandatsträgern den Zugang zu dem elektronischen Ratsinformationssystem einschließlich der sie betreffenden nicht öffentlichen Dokumente unter Nutzung einer speziellen Verschlüsselung. Hierzu stellt die Stadt Lüdinghausen den Stadtverordneten ein mobiles Endgerät mit einem iOS-Betriebssystem und der Applikation „Session Mandatos“ zur Verfügung. Diese Applikation erlaubt sowohl den Zugriff auf die auf dem Web-Server abgelegten Daten als auch das verschlüsselte Herunterladen der Daten in einen abgeschlossenen Speicherbereich des Endgerätes.
- (3) Die Stadt Lüdinghausen stellt die benötigte technische Infrastruktur, insbesondere in Gestalt eines WLAN-Netzes, in den für die Abhaltung von Sitzungen standardmäßig vorgesehenen Räumen zur Verfügung.
- (4) Jeder Teilnehmer an dem elektronischen Ratsinformationssystem hat dafür Sorge zu tragen, dass die für die jeweilige Sitzung notwendigen Vorlagen und Dokumente vor Beginn der Sitzung lokal auf dem jeweiligen Tablet verfügbar sind.
- (5) Jeder Teilnehmer an dem elektronischen Ratsinformationssystem schützt das Tablet und die darauf enthaltenen schützenswerten Dateien vor dem unbefugten Zugriff Dritter. Bei Verlust des Tablets informiert der Betroffene unverzüglich die EDV-Abteilung der Stadtverwaltung.
- (6) Die Rückgabebedingungen der iPads inkl. Smart-Case und Zubehör ergeben sich aus den jeweilig unterschriebenen Vereinbarungen über die digitale Ratsarbeit in den politischen Gremien der Stadt Lüdinghausen.

- § 2 Einberufung des Rates

- (2) Die Einberufung erfolgt durch Übersendung einer schriftlichen Einladung auf elektronischem Wege an alle Stadtverordneten sowie an den/die Beigeordnete/n. Eine Stadtverordnete/ein Stadtverordneter kann dem Verfahren nach Satz 1 widersprechen und erhält dann die Einladung per Briefzustellung. Die sachkundigen Bürger und Bürgerinnen erhalten die Einberufung durch Übersendung einer schriftlichen Einladung per Briefzustellung. Für ergänzende/n Sitzungsvorlagen/Informationen und die Erweiterung der Tagesordnung gilt das Verfahren nach Satz 1 und Satz 2. Tischvorlagen werden weiterhin in der jeweiligen Sitzung in Papierform vorgelegt.
- (3) Sofern technische Umstände es nicht ermöglichen, die Einladung auf digitalem Wege zu versenden, wird die Einladung in Papierform zugestellt.

- § 3 Ladungsfrist

- (1) Die Einladung muss den Stadtverordneten mindestens zehn volle Tage vor dem Sitzungstag, den Tag der Absendung nicht eingerechnet, zugehen. Sofern eine Zustellung über den Postweg erfolgt, ist der Tag der Zustellung ebenfalls nicht miteinzurechnen. Bei fristgemäßem Versand der Einladung auf elektronischem Weg gilt die Einladung als fristgemäß zugegangen.

- § 25 Niederschrift

- (4) Die Niederschrift wird von dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem Schriftführer/der Schriftführerin unterzeichnet. Verweigert eine/r der Genannten die Unterschrift, so ist dies in der Niederschrift zu vermerken. Die Niederschrift ist allen Stadtverordneten unverzüglich nach Fertigstellung bereitzustellen. Die Bereitstellung erfolgt über das elektronische Ratsinformationssystem.

Ausschussmitglieder, die nicht den Zugang zu dem elektronischen Ratsinformationssystem einschließlich der sie betreffenden nicht öffentlichen Dokumente haben, erhalten die Niederschrift weiterhin über den Postweg.

- **§ 28 Abweichung für das Verfahren der Ausschüsse**

- (2) Die Einladung zu den Ausschusssitzungen einschließlich Erläuterungen der Tagesordnung ist allen Ausschussmitgliedern fristgemäß zuzusenden. Die Stadtverordneten, die die Einladung nur zur Kenntnis erhalten, weil sie stellv. Ausschussmitglieder sind oder sie dem Ausschuss nicht angehören, erhalten ebenfalls eine fristgerechte Benachrichtigung in elektronischer Form sobald die Einladung im Ratsinformationssystem der Stadt eingestellt wurde. Sollte eine Übersendung der Einladung auf dem Postweg gewünscht sein, erfolgt der Versand am gleichen Arbeitstag.
- (11) Abschriften der Niederschriften der Ausschüsse sind allen Stadtverordneten, Ausschussmitgliedern, dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin und dem/der Beigeordneten nach Fertigstellung unverzüglich bereitzustellen. Die Bereitstellung erfolgt über das elektronische Ratsinformationssystem. Ausschussmitglieder, die nicht den Zugang zu dem elektronischen Ratsinformationssystem einschließlich der sie betreffenden nicht öffentlichen Dokumente haben, erfolgt der Versand der Niederschrift über den Postweg am gleichen Arbeitstag.

Aufgrund der digitalen Ratsarbeit wurde der § 1 Elektronisches Ratsinformationssystem in die Geschäftsordnung neu eingefügt. Aus diesem Grund, sind die bisherigen Paragraphen (inklusive Verweise innerhalb der Geschäftsordnung) um eine weitere Ziffer nach hinten verschoben worden.

Anlagen:

Entwurf der Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Lüdinghausen vom 04.09.2014 in der Fassung der 1. Änderung vom XX.XX.XXXX